Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2838

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) 680 70 – E – We 18/71

Bonn, den 25. November 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. November 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinamen Zolltarifs, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom ..... [1]) die Geltungsdauer des am 14. Oktober 1963 in Brüssel unterzeichneten und durch den Briefwechsel vom 8. November 1967 [2]) geänderten Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Iran vom 1. Dezember 1971 bis 30. November 1972 verlängert.

Nach Artikel II des durch den genannten Briefwechsel geänderten Handelsabkommens ist die Gemeinschaft verpflichtet, jährlich ein nicht diskriminierendes Zollkontingent für getrocknete Weintrauben, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, zum Zollsatz von 1,2 % und in Höhe von 15 v.H. der jährlichen Einfuhren von getrockneten Weintrauben aus mit der Gemeinschaft nicht assoziierten dritten Ländern, berechnet auf der Grundlage der letzten verfügbaren Statistiken der Gemeinschaft, zu eröffnen und nach den von der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Dieses Gemeinschaftszollkontingent ist für die Zeit vom 1. Dezember 1971 bis 30. November 1972 zu eröffnen.

Ein Verfahren zur Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents, das auf einer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht, scheint geeignet, den Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents zu wahren. Um der tatsächlichen Marktentwicklung der betreffenden Erzeugnisses soweit wie möglich zu entsprechen, muß diese Aufteilung im Verhältnis zu den Einfuhren aus nicht assoziierten dritten Ländern erfolgen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten in einem Zeitraum, für den lückenlose Statistiken der Gemeinschaft vorliegen, getätigt worden sind. Da dieses Gemeinschaftszollkontingent zum 1. Dezember 1971 eröffnet wird, muß die Kontingentsmenge zu einem Zwölftel auf Grund der statistischen Angaben für das Jahr 1969 und zu elf Zwölfteln auf Grund der Angaben für das Jahr 1970 festgesetzt werden. In diesen beiden Bezugsjahren haben die einzelnen Mitgliedstaaten aus nicht assoziierten dritten Ländern folgende Mengen eingeführt:

	1969	**1970**
	– in Tonnen –	
Deutschland	11 642	14 516
Benelux	2 469	2 179
Frankreich	1 933	1 753
Italien	480	462
	16 524	18 910

Daraus ergibt sich als Grundlage für die Berechnung des Kontingents eine Menge von 18 710 Tonnen, und durch Anwendung des genannten Satzes von 15 v.H. beträgt das am 1. Dezember 1971 zu eröffnende Zollkontingent dementsprechend 2 806 Tonnen, an dem die einzelnen Mitgliedstaaten mit folgenden Quoten beteiligt sind:

Deutschland	2 141 Tonnen,
Benelux	330 Tonnen,
Frankreich	265 Tonnen,
Italien	70 Tonnen.

Da es sich um ein verhältnismäßig kleines Kontingent handelt, kann in diesem Fall ein Verfahren zur Ausnutzung vorgesehen werden, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents berührt würde. Somit kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Zahlen erfolgen.

In Anbetracht des Verhältnisses zwischen der Kontingentsmenge und dem Einfuhrbedarf der einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen die Anteile der Mitgliedstaaten am Gemeinschaftszollkontingent in diesem Fall allen Importeuren der Gemeinschaft gleichen Zugang zu dem Gemeinschaftszollkontingent. Daher scheint es auch angezeigt, es den einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen, wie sie ihre Quoten verwalten, zumal die Kontingentsmenge wahrscheinlich schnell erschöpft sein wird.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 309 vom 19. Dezember 1967, S. 6

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Dezember 1971 bis zum 30. November 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 2 806 Tonnen auf 1,2 % teilweise ausgesetzt.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent nach Artikel 1 wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Deutschland	2 141 Tonnen,
Benelux	330 Tonnen,
Frankreich	265 Tonnen,
Italien	70 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quote der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wird.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf seine Quote angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Der beiliegende Vorschlag für eine Verordnung betrifft das in Artikel II des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran vorgesehene nicht diskriminierende Gemeinschaftszollkontingent für getrocknete Weintrauben. Dieses Abkommen läuft am 30. November 1971 ab. Da jedoch das Verfahren für die jährliche Verlängerung seiner Geltungsdauer unverzüglich eingeleitet wird, scheint es angebracht, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Vorschlag für das genannte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Dezember 1971 bis 30. November 1972 vorzulegen. Dieser Vorschlag lehnt sich weitgehend an die Entscheidung über die Eröffnung dieses Kontingents für den ablaufenden Kontingentszeitraum an.

2. In Artikel II Absatz 1 des Handelsabkommens wird die Berechnungsmethode für die Menge dieses Gemeinschaftszollkontingents festgelegt, während in Artikel II Absatz 2, geändert durch die Entscheidung des Rates vom 3. Oktober 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1967 Nr. 309) der Kontingentzollsatz auf 1,2 % festgesetzt wird.

3. Da es sich bei diesem Gemeinschaftszollkontingent um eine verhältnismäßig kleine Menge handelt, die zweifellos rasch ausgeschöpft sein wird, dürfte eine Aufteilung der Kontingentsmenge in Quoten, die den Mitgliedstaaten endgültig zugeteilt werden, den Gemeinschaftscharakter des Gemeinschaftszollkontingents nicht verletzen. In ähnlichen Fällen wurde diese Lösung bereits angewendet (so z. B. für die vertragsmäßigen Gemeinschaftszollkontingente für Ferrosilizium und gefrorenes Rindfleisch), wobei auch den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl der Verwaltungsart ihrer Quote überlassen blieb.